

Kann ich verweigern, ökumenischen Religionsunterricht zu erteilen?

Beitrag von „O. Meier“ vom 9. Dezember 2019 13:00

Zitat von Jule13

Wir leben aber nicht in einem säkularen Staat.

Ebend. Problem benannt. Wir hinken da etwas hinterher.

Zitat von Jule13

GG: Präambel; Art. 140
u. z.B. Landesverf. NRW: Präambel; Art. 12(3); 14

Da ist natürlich auch viel Gewäsch bei. Wie soll denn jemand Verantwortung vor "Gott" übernehmen, der weder erklären kann, was das sein soll, noch dessen Existenz nachweisen kann. Auch die "christlichen" Kultur- und Bildungswerte sind eine hohle Floskel. Wenn man wissen will, was das ist, kriegt man von zwei "Christen" drei Antworten. Wäre das "Christentum" sich auch nur ansatzweise einig, was es sein will, bräuchte man keine Hunderte oder Tausende verschiedener Clubs.

Und überhaupt, die Bevorzugung des "Christentums" ist eben nicht das, was in einem Staat die Glaubensfreiheit aufkommen lässt. Die gäbe es eben in einem säkularen Staat.

Zitat von s3g4

Sobald eine Glaubensrichtung zu sehr dem rechtsstaatlichen Grundsätzen aktiv widerspricht, sehe ich das schon eher negativ.

Aber ein Bisschen rechtswidrig darf's schon sein, halt nur nicht "zu sehr"? Wo ist denn da nun die Grenze?